

Merkblatt

zur Friedhofsordnung der Marktgemeinde Mauterndorf

Friedhofsanlage: Der Ortsfriedhof besteht auf Pfarr- und Gemeindegründen. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Mauterndorf. Die Beisetzung von Leichnamen und Urnen wird unabhängig von der Kirchen- oder Religionszugehörigkeit gestattet, wenn ein Familiengrab vorhanden ist, der/die Verstorbene in Mauterndorf den letzten ordentlichen Wohnsitz innehatte, in Mauterndorf der Todesfall eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Ordnung am Friedhof: Den Friedhof zu besuchen ist ein Zeichen der Liebe zu den Verstorbenen. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den diesbezüglichen Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Jede Beisetzung und Aufbahrung am Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Marktgemeinde Mauterndorf. Neugestaltungen und jede Änderung eines Grabes sind vom Gemeindeamt bewilligen zu lassen. Grabsteine dürfen aus Gründen der Sicherheit nur von konzessionierten Fachleuten aufgestellt, versetzt, bearbeitet und gegebenenfalls entsorgt werden. Durch den Benutzungsberechtigten haben in regelmäßigen Abständen Kontrollen über die Standfestigkeit des Grabdenkmals zu erfolgen. Die Grabkreuze und übrigen Dekorationen sowie Ausstattungen bei den Grabstellen sind von den Parteien stets in gutem und sicheren Zustand zu erhalten. Erforderlichenfalls muss es der Benutzungsberechtigte gestatten, dass auf die Grabstellen Schnee geschaufelt wird. Beim Auflassen eines Grabes hat der Grabbenützer für die Einebnung zu sorgen. Die Anlage der Gräber muss sich an die gegebenen Fluchtlinien halten. Für die Grabstelleneinfriedungen gelten folgende Ausmaße: **Einzelgräber: Länge:1,40 m, Breite: 0,80 m Familiengräber: Länge:1,40 m, Breite:1,20 m Zwischen den Grabstellen ist ein Abstand von 0,60 m zu belassen.**

Verbote am Friedhof:

- a) Das Mitbringen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen (Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen);
- b) das Lärmen, Spielen, Herumlaufen, Telefonieren der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten, und das Rauchen;
- c) das Ablagern von Abfällen und Abraum. Diese unterliegen der unmittelbaren Entsorgungspflicht des Grabbenützers. Der Entsorgungsplatz am nördlichen Parkplatz steht den Grabbenützern ausschließlich für Grababraum zur Verfügung.
- d) Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- e) das Verteilen von Drucksorten oder Werbeschriften, es sei denn diese sind von der Friedhofsverwaltung und dem Pfarrkirchenrat frei gegebene Drucksorten.
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
- g) das Ablagern von privaten Gießbehältern, abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen und jegliche Verunreinigung der Anlage;
- h) das ständige Aufstellen von Sitzgelegenheiten.

Rechtsgrundlagen: Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz ,
Gesetze über die Fürsorge für Kriegsgräber
Friedhofsordnungen der Erzdiözese Salzburg und der Marktgemeinde Mauterndorf

Kontaktdaten: Gemeindeamt Mauterndorf 5570 Mauterndorf Markt Nr. 52 Tel. 06472/7219-12
www.mauterndorf.salzburg.at E-Mail gemeinde.mauterndorf@salzburg.at